

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/4/2 90/19/0045

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 02.04.1990

Index

L70107 Betriebszeiten Ladenschluß Öffnungszeiten Tirol 50/01 Gewerbeordnung

50/02 Sonstiges Gewerberecht

Norm

GewO 1973 §368 Z17;

LSchIG §9;

LSchIV Tir 1965 §2 Abs1 litc;

Rechtssatz

Jedes Offenhalten der Verkaufsstellen verstößt ohne Rücksicht auf dessen Zweck gegen das Gebot des Geschlossenhaltens, soweit das Gesetz nicht Ausnahmen zuläßt; die tatsächliche Ausübung des Gewerbes ist nicht erforderlich (Hinweis E 29.4.1983, 81/11/0038, 0040).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990190045.X01

Im RIS seit

02.04.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$